

# **Eure Meinung zu dieser Petition ("Keine übergriffige Sexualkunde")??**

**Beitrag von „alias“ vom 13. Februar 2015 12:37**

<http://www.kmk.org/bildung-schule...hulpflicht.html>  
<http://www.kmk.org/dokumentation/...hulgesetze.html>

Speziell für NRW, lieber Claudius - damit du dich in Zukunft rechtssicher verhältst und äußerst:

Zitat

Gesetz  
über die Schulpflicht  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Schulpflichtgesetz – SchpflG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
Vom 2. Februar 1980  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003  
(SGV. NRW. 223)

....

§ 16

Überwachung der Schulpflicht 14)

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- oder abzumelden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß der Schulpflichtige **am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.**

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 obliegen auch dem Ausbildenden und dem Arbeitgeber.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen für den Schulbesuch ordnungsgemäß auszustatten.

§ 17

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

§ 12

Berufsgrundschuljahr

(1) Zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung kann die Berufsschule das Berufsgrundschuljahr in Vollzeitform und innerhalb eines Ausbildungsverhältnisses den schulischen Teil eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres anbieten.

(2) Der Kultusminister bestimmt im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Berufsfelder und Schuleinzugsbereiche, in denen die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch des Berufsgrundschuljahres zu erfüllen ist.

§ 18

Einwirkung der Schule

**Lehrer und Schulleiter sind verpflichtet**, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Erziehungsberechtigten sowie auf die in § 16 Abs. 3 näher bezeichneten Personen entsprechend einzuwirken.

§ 19

Schulzwang

**Bleibt die Einwirkung nach § 18 erfolglos, so werden die Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zugeführt.** Die zwangsweise Zuführung erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Schulleiters. Auf sie finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges Anwendung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten 15)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Erziehungsberechtigter, als Ausbildender oder als Arbeitgeber nicht dafür Sorge trägt, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 16 Abs. 2 und 3),

2. als Schüler seine Berufsschulpflicht nicht erfüllt (§§ 9, 11, 13 und 14).

(2) **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

(3) Nach der Entlassung des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 unzulässig

Alles anzeigen

<http://www.gesamtschule-moers.de/pdf/SchPfG.pdf>

Auch in anderen Bundesländern ist die zwangsweise Zuführung zur Schule möglich. Da wird das Kind von der Polizei zuhause abgeholt und in die Klasse gebracht.

Ich höre Claudius schon "Mittelalter!!" rufen - aber dies ist das genaue Gegenteil. Hier wird das RECHT auf Unterricht und Schule für das Kind durchgesetzt. Siehe BGB §1666 (<http://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html>) Satz 3.2